

Nichtamtliche Fassung

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Rohrbach (Verbandssatzung)

Die Regierung von Oberbayern hat durch die 26. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 24.08.2011 für das Gebiet der Gemeinden Rohrbach und Pörnbach (Jahrgangsstufen 5 - 9) die Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach errichtet.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Rohrbach erlässt auf Grund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1 bis 5, Art. 29 Satz 1, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Verbandssatzung:

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der

„Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach“

als Verbandsschule.

- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden **Rohrbach** und **Pörnbach**.

- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 24.08.2011 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule „Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach“.

- (4) Der Schulverband führt den Namen **„Schulverband Rohrbach“** und hat seinen Sitz in **Rohrbach**.

§ 2 Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitzende/r).

- (2) Ein beschließender Verbandsausschuss oder ein beratender Ausschuss wird nicht gebildet.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). ³Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können einstimmig beschließen, dass abweichend von Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können oder dass die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden in der Schulverbandsversammlung mehrfach zählt.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit zwei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung und Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 2 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag.

b) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften des Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

(5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach Absatz 3 beträgt je Sitzungsteilnahme 25 €.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

¹Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung der Mitgliedsgemeinde Rohrbach bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle wird eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme gewährt.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Entschädigung der Rechnungsprüfer beträgt je angefangenem Prüfungstag 35 €.

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen nicht anderweitig gedeckten Finanzbedarf im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt von den Schulverbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage).
- (2) Die Schulverbandsumlage bemisst sich nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde.
- (3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festsetzung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt ist, kann eine Vorauszahlung bis in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages erhoben werden. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Pfaffenhofen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands vom 15.12.2023 außer Kraft.

Rohrbach, den 16.06.2026

SCHULVERBAND ROHRBACH

Christian Keck
Erster Verbandsvorsitzender